

Kurztitel

Behinderteneinstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 22/1970 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 721/1988

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Abkürzung

BEinstG

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Text**Erfüllung der Beschäftigungspflicht**

§ 5. (1) Auf die Pflichtzahl sind die beschäftigten und nach § 7 entlohnnten begünstigten Behinderten, begünstigte Personen nach § 2 Abs. 3 und Dienstgeber anzurechnen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen.

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde;
- b) die im Abs. 1 angeführten Behinderten vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) die im Abs. 1 angeführten Behinderten über den in lit. b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;
- d) die im Abs. 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insoweit der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 vH beträgt;
- e) die im Abs. 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
- f) die im Abs. 1 angeführten Behinderten, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

(3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBI. Nr. 567/1985)

Anmerkung

ÜR: Art. V, BGBI. Nr. 111/1979, Art. II, BGBI. Nr. 360/1982

BVG: Art. I, BGBl. Nr. 721/1988

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2023

Gesetzesnummer

10008253

Dokumentnummer

NOR12096100

alte Dokumentnummer

N6197011526A